

Karteikarten Schuldrecht AT 2

Bearbeitet von

Von Dr. Tobias Wirtz, Rechtsanwalt und Repetitor, und Dr. Jan Stefan Lüdde, Rechtsanwalt und Repetitor

9., überarbeitete Auflage 2018. Lernkarten. 103 Karteikarten.

ISBN 978 3 86752 610 4

Format (B x L): 14,9 x 10,5 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Allgemeines Schuldrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Nach § 397 I erlischt der einzelne Leistungsanspruch, wenn der Gläubiger dem Schuldner die Schuld durch **Erlassvertrag** erlässt. Nach § 397 II gilt das Gleiche, wenn der Gläubiger durch Vertrag **anerkennt, dass das Schuldverhältnis nicht besteht**. Es handelt sich dabei um ein negatives konstitutives Schuldanerkenntnis.

negatives Schuldanerkenntnis	
konstitutiv = abstrakt	deklaratorisch = kausal
<p>■ hat die Bedeutung eines Erlassvertrags; die Schuld erlischt</p> <p>■ § 397 II ist ein eigener Erlöschensgrund</p> <p>■ bei rechtsgrundloser Erteilung kondizierbar</p> <p>■ Weil der Erlassvertrag darauf gerichtet ist, das Forderungsrecht zum Erlöschen zu bringen, ist er ein Verfügungsvertrag. Als Kausalverhältnis liegt diesem Verfügungsvertrag regelmäßig ein Schenkungsvertrag zugrunde.</p> <p>■ Es ist möglich, dass ein Erlassvertrag durch schlüssiges Handeln zustande kommt. Dabei sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen (unzweideutiges Verhalten der Parteien).</p>	<p>■ im Gesetz nicht geregelt</p> <p>■ bestärkt das (angenommene) Nichtbestehen einer Verbindlichkeit, indem in Zukunft ein Ausschluss der als gegeben angesehenen Einwendung ausscheidet</p> <p>■ geht zurück auf die ursprüngliche (angenommene) Einwendung</p> <p>■ Kondition scheidet grundsätzlich aus</p>

Anwendungsbereich

Der **§ 312** bestimmt den Anwendungsbereich der §§ 312 ff.

I. Verbraucherverträge, § 312

- Die **§§ 312–312 h** gelten nur für Verbraucherverträge i.S.d. § 310 III, die darüber hinaus auch eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben.
- Legaldefinition des § 310 III: Verbraucherverträge sind zwischen einem **Unternehmer** und einem **Verbraucher** geschlossene Verträge
- Ein Verbrauchervertrag i.S.d. § 312 I erfordert zudem die Lieferung der Ware (§ 241 a I: bewegliche Sachen, die nicht aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden) oder die Erbringung der Dienstleistung **gegen Entgelt**.
⇒ Entgeltlichkeit liegt vor, wenn sich der Verbraucher zu einer Gegenleistung verpflichtet.

II. Ausnahmetatbestände

Die Abs. 2–6 des § 312 enthalten Ausnahmen und Einschränkungen von der Anwendung der §§ 312–312 h.

Die Geltung der §§ 312 i und j bleibt davon unberührt. Zum 01.07.2018 wird in **§ 312 VII** eine weitere Ausnahme geregelt.

Grundsätze bei Verbraucherverträgen

§ 312 a bestimmt allgemeine Grundsätze bei Verbraucherverträgen.

I. Informationspflichten bei telefonischer Kontaktaufnahme

- Wird der Verbraucher vom Unternehmer oder seinem Gehilfen telefonisch kontaktiert, um mit diesem einen Vertrag zu schließen, hat der Anrufer zu Beginn des Gesprächs seine **Identität** sowie den **geschäftlichen Zweck** des Anrufs offenzulegen, § 312 a I.
- Die Pflichten sind auch dann zu beachten, wenn der **Anruf durch den Verbraucher** erfolgt, weil der Unternehmer ihn dazu aufgefordert hat.

II. Informationspflichten für den stationären Handel

- Der Unternehmer ist gem. **§ 312 a II 1** verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Art. 246 EGBGB zu informieren.
⇒ Erfüllt der Unternehmer diese **vorvertraglichen Informationspflichten** nicht, kommt ein Anspruch des Verbrauchers auf Schadensersatz gem. **§§ 280 I, 241 II, 311 II** in Betracht.
- Darüber hinaus kann der Unternehmer nach **§ 312 a II 2** vom Verbraucher Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten grundsätzlich nur verlangen, soweit er den Verbraucher über diese Kosten entsprechend den Anforderungen aus **Art. 246 I Nr. 3 EGBGB** informiert hat.

Grundsätze bei Verbraucherverträgen (Fortsetzung)

III. Grenzen der Vereinbarung von Entgelten

Die **Abs. 3–5 des § 312 a** enthalten Regelungen zum Schutz des Verbrauchers vor missbilligten Entgelten.

1. Entgelt für Nebenleistungen: § 312 a III soll den Verbraucher davor schützen, sich vertraglich in einem größeren Umfang zu verpflichten, als er tatsächlich will. Gem. **S. 1** kann eine entgeltliche Nebenleistung von einem Unternehmer mit einem Verbraucher **nur ausdrücklich** vereinbart werden.
2. Entgelt für die Nutzung bestimmter Zahlungsmittel: Eine Vereinbarung, die den Verbraucher verpflichtet, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, ist gem. **§ 312 a IV** unwirksam, wenn für den Verbraucher keine gängige und zulässige unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht (Nr. 1) oder das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittel entstehen (Nr. 2).
3. Entgelte für telefonische Auskünfte zur Vertragsabwicklung: Nach **§ 312 a V 1** ist eine Vereinbarung, durch die der Verbraucher verpflichtet wird, ein **Entgelt** dafür zu zahlen, dass er dem Unternehmer **wegen Fragen oder Erklärungen zu einem** zwischen den Parteien **geschlossenen Vertrag** über eine Rufnummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, unwirksam, wenn das vereinbarte Entgelt die Kosten für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt.
4. Keine Unwirksamkeit des Vertrags im Übrigen: Soweit eine Vereinbarung nach den Abs. 3–5 nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam ist, bestimmt **§ 312 a VI**, dass der **Vertrag im Übrigen wirksam** bleibt. ⇒ Ausnahme zur Zweifelsregelung des § 139

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge

I. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

⇒ Der im Zuge der **Reform** zum 13.06.2014 eingeführte Begriff „Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ **ersetzt** die bisher vertrauten **Hautürgeschäfte**.

Die Vorschriften sollen den Verbraucher davor schützen, dass er außerhalb von Geschäftsräumen und bei gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers möglicherweise psychisch unter Druck steht oder einem Überraschungsmoment ausgesetzt ist.



Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge (Fortsetzung)

I. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fortsetzung)

1. Voraussetzungen

- Gem. § 312 I muss ein **Verbrauchervertrag** i.S.d. § 310 III vorliegen, der darüber hinaus auch eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat.
- Ausnahmen gem. § 312 II–VI beachten
- Besondere Voraussetzungen gem. § 312 b
 - Geschäftsräume i.S.d. § 312 b: Nach der **Legaldefinition** des zentralen Begriffs Geschäftsräume in § 312 b II 1 werden sowohl unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit **dauerhaft** (d.h. ständig) ausübt, als auch bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt, erfasst.
⇒ Ladengeschäfte, Stände, Verkaufswagen
 - Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen: Vertrag, der bei **gleichzeitiger Anwesenheit** des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort, der **nicht zu den Geschäftsräumen des Unternehmers gehört**, geschlossen wird.
⇒ Privatwohnung, Arbeitsplatz, allgemein zugängliche Verkaufsflächen
 - Vertragsangebot des Verbrauchers außerhalb von Geschäftsräumen: Durch **§ 312 b I 1 Nr. 2** wird der Anwendungsbereich nach § 312 b I 1 Nr. 1 auf Vertragsschlüsse ausgedehnt, bei denen der Verbraucher unter den in Nr. 1 genannten Umständen ein bindendes Angebot abgegeben hat.



Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge (Fortsetzung)

I. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fortsetzung)

- Vertragsschluss nach persönlicher Ansprache des Verbrauchers: Nach **§ 312 b I 1 Nr. 3** werden auch Verträge erfasst, bei denen der Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen persönlich und individuell angesprochen wird, der Vertragsschluss aber **erst unmittelbar danach** mit dem Unternehmer geschlossen wird.
- Vertragsschluss auf einem Ausflug: Klassisches Beispiel für einen Ausflug i.S.d. **§ 312 b I 1 Nr. 4** sind die sog. **Kaffee- oder Butterfahrten**.

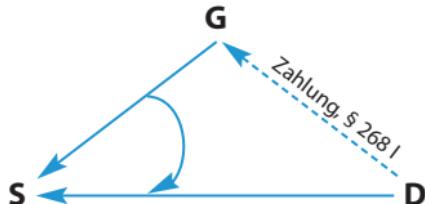
2. Besonderer Gerichtsstand für Außergeschäftsraumverträge

- für Klagen des Verbrauchers gegen den Unternehmer aus Außergeschäftsraumverträgen ist mit dem Wohnsitzgerichtsstand des Verbrauchers ein **besonderer örtlicher Gerichtsstand** gegeben, **§ 29 c I 1 ZPO**
- für Klagen gegen den Verbraucher ist das Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers ausschließlich zuständig, **§ 29 c I 2 ZPO**
- nach **§ 29 c II ZPO** kann der Unternehmer gegen den Verbraucher Widerklage an dem Gerichtsstand erheben, an welchem dieser seine Klage anhängig gemacht hat
- nach seinem Sinn und Zweck gilt **§ 29 c ZPO auch für Folgeansprüche** aus Außergeschäftsraumverträgen

Gesetzlicher Forderungsübergang (cessio legis)

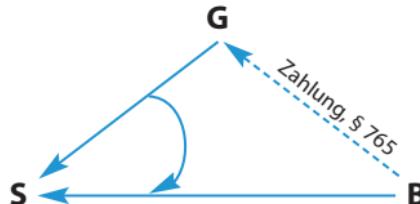
Der Forderungsübergang kann gesetzlich angeordnet sein. I.d.R. dient er dazu, Regressansprüche zu verschaffen.

G hat einen Anspruch gegen S. D zahlt gem. § 268 I auf diese Schuld.



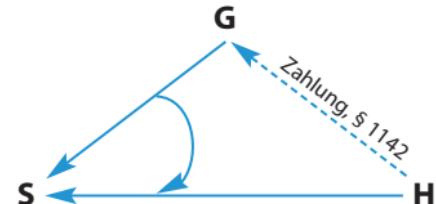
Anspruchsübergang gem. § 268 III

Bürge B, der für die Schuld des S bei G gebürgt hat, zahlt an G.



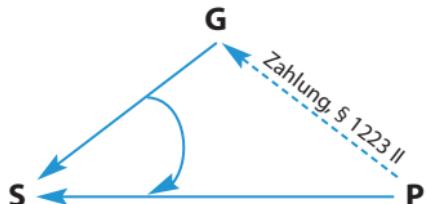
Anspruchsübergang gem. § 774 I

H, der für die Schuld des S bei G eine Hypothek an seinem Grundstück bestellt hat, zahlt an G.



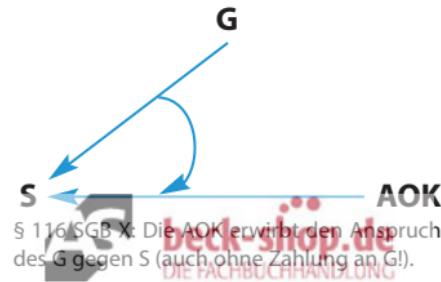
Anspruchsübergang gem. § 1143 I

P, der seine Sache für die Schuld des S bei G verpfändet hat, zahlt an G.

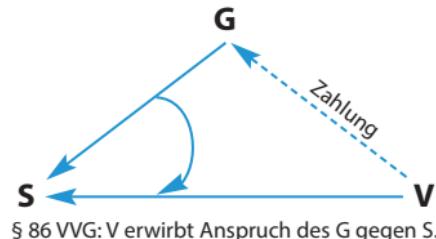


§ 1225: P erwirbt den Anspruch des G gegen S.

S fügt dem bei der AOK versicherten G einen Personenschaden zu. Wer hat den Anspruch gegen S auf Ersatz der Arztkosten?



§ 116 SGB X: Die AOK erwirbt den Anspruch des G gegen S (auch ohne Zahlung an G!).



§ 86 VVG: V erwirbt Anspruch des G gegen S.